#### Satzung

### über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen Stellvertreter des Kreisbrandmeisters im Landkreis Zwickau

#### Vom 3. März 2011

Der Landkreis Zwickau erlässt aufgrund von

- 1. der §§ 3 und 19 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO vom 19. Juli 1993 (SächsGVBI. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBI. S. 323, S. 325),
- 2. des § 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen vom 24. Juni 2004 (SächsGVBI. S. 245 ber. S. 647), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBI. S. 387, S. 399).
- 3. des § 3 Abs. 2 Satz 4 und des § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 8. März 2010 (SächsGVBI. S 97) zur Änderung der Sächsischen Feuerwehrverordnung

folgende Satzung:

## § 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen Stellvertreter des Kreisbrandmeisters.

# § 2 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen Stellvertreter des Kreisbrandmeisters

- Die ehrenamtlich t\u00e4tigen Stellvertreter des Kreisbrandmeisters erf\u00fcllen die ihnen \u00fcbertragenen Aufgaben im Bereich des Brandschutzes und des Feuerwehrwesens in ihren jeweiligen Inspektionsbereichen im Landkreis Zwickau uneigenn\u00fctzig und verantwortungsbewusst. Sie erhalten daf\u00fcr jeweils eine Aufwandsentsch\u00e4digung in H\u00f6he von 300,00 \u2208 monatlich.
- 2. Dienstreisekosten werden nach den im Freistaat Sachsen gültigen Bestimmungen des Reisekostenrechts erstattet.
- 3. Mit den Leistungen nach den Ziffern 1 und 2 sind alle mit der Funktion verbundenen Aufwendungen abgegolten.

# § 3 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung des Landkreises Chemnitzer Land über die Aufwandsentschädigung des Kreisbrandmeisters, seiner Stellvertreter, der Ausbilder der Feuerwehren und für Helfer der Ausbilder und die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an der vom Landkreis Chemnitzer Land durchgeführten Feuerwehrausbildung vom 31.05.2006, die Satzung über die Entschädigung der feuerwehrtechnischen Bediensteten und der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren des Landkreises Zwickauer Land und die Satzung des Landkreises Zwickau Aufwandsentschädigung des Kreisbrandmeisters und dessen Stellvertreter vom 04.12.2008 außer Kraft.

Zwickau, 3. März 2011

Dr. C. Scheurer Landrat